

Anschlussdelikte

I. Systematik

§§ 257 ff. stellen ein an die Straftat eines anderen anschließendes Verhalten selbständig unter Strafe. Der praktisch relevante, noch relativ junge Tatbestand der **Geldwäsche** (§ 261) ist nicht Examensstoff und bleibt daher vorliegend ausgeklammert. Die anderen drei Grundtatbestände Begünstigung, Strafvereitelung und Hehlerei sind „klassische“ Anschlussdelikte, bei denen eine bloße Selbstbegünstigung stets straffrei ist. Strukturell handelt es sich um Fälle einer Hilfeleistung nach der Tat („auxilium post factum“), die dementsprechend von einer Beihilfe zur Vortat (z. B. §§ 242, 27) abzugrenzen sind. Nach h. M. liegt den Anschlussdelikten **kein einheitliches Rechtsgut** zugrunde: während § 259 als Vermögensdelikt nur ein Individualrechtsgut schützt, schützt § 258 mit der staatlichen Strafrechtspflege ein Universalrechtsgut; § 257 dient dem kumulativen Schutz von Allgemein- und Individualinteressen. Ein einheitliches Rechtsgut aller drei Delikte – wie auch der Geldwäsche – könnte im staatlichen Recht auf Entziehung der Vorteile aus einer Straftat zu sehen sein (so *Altenhain*, Das Anschlussdelikt, 2002, S. 245, 369, 428).

II. Begünstigung, § 257

Fall 1: A hat – wie schon des öfteren – in einem Supermarkt mehrere DVD's im Wert von je 15 € gestohlen, mit denen er auf der Flucht vor einem Ladendetektiv durch die Eingangshalle zu seinem vor dem Supermarkt parkenden Pkw läuft. Sein Freund F, der zufällig im Supermarkt ist, aber von A's krimineller Aktivität weiß und deswegen davon ausgeht, die DVD's in Händen des A seien gestohlen, beobachtet das Geschehen. Als beim Einsteigen in den Pkw dem A eine DVD herunter fällt springt F hinzu und wirft sie ihm ins Auto. Strafbarkeit des F wegen §§ 242, 243 I Nr. 3, 27 oder § 257? Bedarf eine Strafverfolgung des F eines Strafantrags des Supermarktes (§§ 248a, 257 IV 2)?

Fall 2: *Geldabhebung* – BGHSt 36, 277 (= *Kühl*, HRR-BT, Nr. 59 u. *Kudlich*, PdW BT I, Nr. 227): K hatte von getäuschten Anlegern Verrechnungsschecks erhalten und diese seinem heimischen Bankkonto zur Einziehung zugeleitet. Sodann überwies er das Geld auf ein Konto nach Luxemburg. Um einen Zugriff der Anleger auf das Geld zu verhindern, beschloss K, dieses ohne Spuren in ein anderes Land zu transferieren. Er beauftragte T, der das Geschehen kannte, das Geld in Bar abzuheben und ihm nach Monaco zu bringen, was T auch tat. Strafbarkeit des T wegen § 257?

1. Obj. Tb., Tathandlung

Hilfeleisten ist jede Handlung, die objektiv geeignet ist, den Vortäter im Hinblick auf die Vorteilssicherung unmittelbar besser zu stellen, und die subjektiv mit dieser Tendenz vorgenommen wird. Das Delikt ist mit Vornahme der Hilfeleistung vollendet (der Versuch ist nicht strafbar). Nicht erforderlich ist eine tatsächliche Besserstellung des Vortäters, doch fehlt bereits die Eignung hierzu, wenn bei diesem der zu sichernde Vorteil nicht mehr vorhanden ist.

2. Subjektive Tatseite

Der Täter muss mind. bedingten Vorsatz bzgl. der Vortat haben (und dabei von dieser wenigstens eine allgemeine Vorstellung). Weiterhin muss er mit **Vorteilssicherungsabsicht** handeln, d. h. es muss ihm darauf ankommen, im Interesse des Vortäters die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu verhindern oder zu erschweren. Vorteile sind nicht nur Vermögensvorteile; sie müssen unmittelbar aus der Vortat erlangt sein.

3. Beteiligung an der Vortat

Eine strafbare Beteiligung an der Vortat schließt gem. § 257 III 1 eine Strafbarkeit wegen Begünstigung aus. Möglich ist allerdings eine Strafbarkeit wegen Anstiftung eines Unbeteiligten zur Begünstigung durch den Vortäter (§ 257 III 2).

4. Verhältnis zur Strafvereitelung

Da § 258 auch die „Verfallsvereitelung“ erfasst, überschneiden sich insoweit Strafvereitelung und Begünstigung. § 257 hat eigenständige Bedeutung, wenn wegen § 73 I 2 – wie häufig bei Vermögensstraftaten – ein Verfall als Maßnahme gem. § 11 I Nr. 8 nicht angeordnet werden darf, weil dem Geschädigten ein Ersatzanspruch zusteht.

III. Strafvereitelung, §§ 258 f.

§§ 258 f. schützen die inländische staatliche Strafrechtspflege. § 258 enthält zwei Grundtatbestände, die **Verfolgungs-** und die **Vollstreckungsvereitelung**, § 258a zu beiden eine Qualifikation für Amtsträger (uneigentliches Amtsdelikt). Anders als bei § 257 ist gem. §§ 258 IV, 258a II der Versuch strafbar. § 258 VI enthält einen persönlichen Strafausschlussgrund zugunsten von Angehörigen i. S. v. § 11 I Nr. 1 (nicht – wie § 35 I 1 – auch sonst nahe stehender Personen) als Vortatbeteiligter, der für Amtsträger ausgeschlossen ist (§ 258a III); nach h. M. kommt es auf die (ggf. irri)ge Vorstellung des Täters an.

Fall 3: Der Angeklagte A gesteht seinem Verteidiger Rechtsanwalt R, dass er die angeklagte Tat begangen hat. R rät ihm daraufhin, die Aussage zu verweigern, und erläutert ihm, dass eine Falschaussage nicht strafbar wäre. Ohne Absprache mit R sagt A daraufhin wahrheitswidrig falsch aus. Da angesichts einer dünnen Beweislage diese Aussage in der Hauptverhandlung nicht widerlegt scheint, beantragt R einen Freispruch des A mangels Beweisen; das Gericht spricht A in dubio pro reo frei, weil es von der Unrichtigkeit der Aussage des A nicht überzeugt ist. In der Berufungsinstanz lässt das Gericht erkennen, dass es A nicht glaubt; als A daraufhin meint, seine Ehefrau E könne ihn als Zeugin entlasten, benennt R die E trotz seines Wissens um die Täterschaft des A. R meint, er müsse als sein Verteidiger dem Wunsch des A entsprechen, hält aber nicht für sehr wahrscheinlich, dass das Gericht der E Glauben schenkt. Entgegen der Erwartung von R und A verweigert E die Aussage. Strafbarkeit des R wegen Verfolgungsvereitelung?

Fall 4: Vortäter T ist auf der Flucht und hebt zu deren Finanzierung Geld bei seiner Bank ab. Der die Abhebung vornehmende Bankangestellte B weiß von der Vortat und kennt die Fluchtpläne. Strafbar wegen § 258 I?

Fall 5: *Geldstrafenzahlung* – BGHSt 37, 226 (= *Kühl*, HRR-BT, Nr. 60): B; Betriebsleiter eines Abwasserverbandes, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, wurde wegen § 324 StGB zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Vorstandsvorsteher A führt daraufhin eine Entscheidung des Abwasserverbandes herbei, aufgrund derer B durch unmittelbare Zahlung der Geldstrafe aus Mitteln des Verbandes die Strafe abgenommen wurde; außerdem übernahm der Abwasserverband auf Betreiben des A die Verfahrenskosten des B. Strafbarkeit wegen § 258 II und § 266 (dazu ausführlicher in NJW 1991, 990, 991)?

Fall 6: BGHSt 43, 356: B hat eine Brandstiftung begangen und behauptet wahrheitswidrig, er habe die Brandnacht bei der Zeugin Z verbracht. Z bestätigt sein Alibi, wobei sich nicht aufklären lässt, ob sie ihm bereits vor Tatbegehung das falsche Alibi zugesagt hatte (dann §§ 306, 27). Scheitert eine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung an § 258 V?

1. Obj. Tatbestand:

Der Täter muss die Strafverfolgung (§ 258 I) oder Strafvollstreckung (§ 258 II) **ganz oder zum Teil vereiteln**. Die Tat ist vollendet, wenn als Vereitelungserfolg jedenfalls für geraume Zeit (nicht notwendig dauerhaft; nach h. M. genügen zwei Wochen; die früher in Anlehnung an § 229 I StPO entwickelte 10-Tages-Grenze ist aufgrund der Änderung von § 229 StPO jedenfalls so nicht mehr begründbar) die Verfolgung oder Vollstreckung ganz oder teilweise, d. h. beschränkt auf einen gegenständlichen Teilbereich (z. B. Verfolgung als Vergehen statt als Verbrechen; Vollstreckung nur der Strafe, nicht auch der Maßregel) verhindert wird. Das Täterverhalten muss generell zur Herbeiführung eines Vereitelungserfolgs geeignet sein und in concreto für dessen Eintritt kausal sein. Da die „Selbstvereitelung“ nicht strafbar ist, soll

auch ein bloßes Bestärken des Vortäters zum Selbstschutz etwa durch Veranlassen von dessen Flucht keine als Strafvereitelung strafbare nachträgliche Hilfe darstelle; § 258 ist dagegen verwirklicht, wenn über die Idee zur Flucht hinaus der Täter z. B. Geld oder gefälschte Ausweispapiere besorgt. Umstr. ist schließlich, ob sozialadäquates, insbes. berufstypisches Verhalten keine Strafvereitelung darstellen kann (so die h.M.; dagegen ausf. NK-Altenhain, § 258 Rn. 26 ff., der nur strafverfahrensrechtliches Verhalten eines Verteidigers, Zeugen etc. als nicht von § 258 erfasst ansieht).

2. Subj. Tatbestand:

Für das Vereiteln der Verfolgung oder Vollstreckung ist dolus directus I. oder II. Grades erforderlich; lediglich hinsichtlich der Vortat oder der rechtskräftigen Verurteilung genügt dolus eventualis.

IV. Hehlerei, §§ 259 f.

Fall 7 (vgl. Wessels/Hillenkamp, BT/2, Rn. 825 u. 837): A entwendet bei seinen Eltern einen 100 € Schein und eine Flasche Champagner sowie ein Modeschmuckstück im Wert von knapp 40 €. Für die 100 € kauft er damit bei V eine Handtasche, die er ebenso wie das Schmuckstück seiner Freundin F schenkt. Den Champagner übergibt er F, damit sie ihn vor dem gemeinsamen Trinken zur Kühlung in ihren Kühlschrank legt. A hat der F nichts von seinem Verhalten erzählt, doch geht diese angesichts des geringen Einkommens des A zu recht davon aus, dass die erhaltenen Gegenstände nicht aus seinem Vermögen, sondern aus Straftaten stammen. Strafbarkeit der F? Kommt es für die Strafverfolgung auf einen Strafantrag der Eltern an?

1. Obj. Tatbestand:

a) Tatobjekt:

- **Tatgegenstand** sind nur fremde, aber auch herrenlose (§§ 292, 293) und sogar eigene (bei § 289) bewegliche und unbewegliche Sachen (Sachhehlerei), nicht hingegen auch Rechte, Werte oder Daten.
- **Vortat:** Diese müssen durch Diebstahl oder eine andere gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige (nicht notwendig schuldhaft oder verfolgbare) Tat erlangt sein; als Vortat kommen nicht nur „klassische“ Vermögensdelikte, sondern u. U. auch §§ 240, 267, 274 in Betracht, wenn sie fremde Vermögensinteressen verletzen und eine rechtswidrige Vermögenslage schaffen. Taugliche Vortat können auch Begünstigung und Hehlerei sein. Die Sacherlangung aufgrund der Vortat muss rechtlich und zeitlich vor der Hehlerei als der Anschlussstat abgeschlossen sein, doch kann dies auch bereits aufgrund des Versuchs der Vortat vorliegen; vertreten wird zwar auch, dass die Vortat in einer Verfügung zugunsten des Hehlers gesehen werden kann, doch dürfte dies den Wortlaut von § 259 I („gestohlen ... hat“) überdehnen (Wessels/Hillenkamp, BT/2 Rn. 833). Erlangt i.S.v. § 259 ist die Sache, wenn beim Vortäter eine rechtswidrige Besitzlage hergestellt ist.
- **Unmittelbarkeitszusammenhang:** Nach h.M. ist Hehlerei nur an den durch die Vortat unmittelbar erlangten Gegenständen und, soweit an diesen die rechtswidrige Vermögenslage fortbesteht (daran fehlt es etwa bei einem Eigentumserwerb des Vortäters durch Verarbeitung der gestohlenen Sache, § 950 BGB), möglich (keine sog. Ersatzhehlerei); Surrogate können nur dann Gegenstand einer Hehlerei sein, wenn sie ihrerseits unmittelbar durch eine Vortat (etwa einen Betrug beim Umtausch der ursprünglich gestohlenen Sache) erlangt sind.

b) Tathandlungen:

- **Sich oder einem Dritten verschaffen** meint die bewusste und gewollte Übernahme der tatsächlichen Verfügungsgewalt zu eigenen Zwecken im Wege eines abgeleiteten (derivativen) Erwerbs (arg. „ankaufen“ als Spezialfall eines Verschaffens in § 259 I; daran fehlt es etwa bei Diebstahl, Abnötigung oder täuschungsbedingter Erlangung der gestohlenen Sache durch den „Hehler“) in einverständlichem, nicht notwendig kollusiven Zusammenwirken mit dem Vortäter oder Vorbesitzer; das beiderseitige Einvernehmen muss sich nur auf die Erlangung einer eigentümergeichen Verfügungsgewalt durch den Erwerber beziehen, so dass nicht auf beiden Seiten ein Unrechtsbewusstsein vorliegen muss. Bei der Übertragung der Verfügungsgewalt auf

mehrere Personen, genügt Mitverfügungsgewalt des Hehlers; bei Mitverfügungsgewalt von Vortäter und Erwerber hingegen muss für § 259 jeder für sich allein über die Sache verfügen können. Nach h.M. genügt für die Erlangung der Verfügungsgewalt an einem Pfand der Erwerb des Pfandscheins (BGHSt 27, 160, 163); beim bloßen Mitverzehr von Nahrungsmitteln („Insichbringen als intensivste Form des Ansichbringens“?) liegt i.d.R. keine eigene Verfügungsgewalt des Essers und damit keine Hehlerei vor. Da das Ankaufen ein Spezialfall des Verschaffens ist, muss der Erwerber tatsächliche Verfügungsgewalt erlangen; ein Abschluss des Kaufvertrags genügt nicht.

- **Absetzen** meint die Unterstützung eines anderen beim Weiterverschieben der gestohlenen etc. Sache durch selbständiges Handeln, **Absetznhelfen** dagegen die weisungsabhängige, unselbständige Unterstützung i.S.v. § 27 des Vortäters bei dessen Absatzbemühungen; da der Vortäter tatbestandlich keine Hehlerei begehen kann, wäre in diesem Fall eine Strafbarkeit gem. §§ 259, 27 des Helfers ausgeschlossen, so dass die Absatzhilfe eine tatbestandlich verselbständigte Form der Beihilfe darstellt. Anderweitige Absatzförderung oder Verschaffungshilfe, bei der der Erwerber als Hehler strafbar ist, führen nur zur Strafbarkeit aus §§ 259, 27. Umstr. ist, ob für Absetzen und Absetznhelfen ein Absatzerfolg erforderlich ist; während dies die h.M. angesichts des Wortlautes und wegen der sonst fehlenden Perpetuierung der rechtswidrigen Vermögenslage in der Person eines anderen fordert (z. B. Lackner/Kühl § 259 Rn. 13), ließ die Rspr. bereits eine auf Absatz gerichtete Tätigkeit genügen (BGHSt 27, 45, 47. Inzwischen hat der BGH aber seine Ansicht revidiert und fordert ebenfalls – zumindest für das Absetzen (für die Absatzhilfe ist es noch nicht abschließend geklärt – einen Erfolg voraus (BGH NStZ 2013, 584; vgl. Wesels/Hillenkamp, BT/2, Rn. 862 ff.). - Erforderlich ist jedenfalls eine wirtschaftliche Verwertung der bemakelten Sache durch entgeltliche Veräußerung; ein Verschenken genügt nicht. Beim Rückverkauf an den Eigentümer wird die rechtswidrige Besitzlage nicht aufrechterhalten, so dass nach h.M. keine Hehlerei gegeben ist.

2. Subj. Tatbestand:

Hinsichtlich einer gegen Vermögensinteressen gerichteten Vortat (die allerdings nicht spezifiziert sein muss), der fortbestehenden rechtswidrigen Vermögenslage sowie des einvernehmlichen Zusammenwirkens mit dem Vortäter genügt dolus eventualis.

Schließlich muss der Hehler mit Sich- oder Drittbereicherungsabsicht gehandelt haben, wobei anders als bei § 263 die angestrebte Bereicherung aber nicht rechtswidrig sein muss und deswegen Bereicherungsabsicht nicht bei einem Anspruch des Hehlers gegenüber dem Erwerber entfällt; auch Stoffgleichheit ist nicht erforderlich. Umstr. ist, ob Dritter auch der Vortäter sein kann; dagegen spricht die sprachliche Differenzierung zwischen „anderem“ (= Vortäter) und „Drittem“ (= Bereicherten) sowie jedenfalls bei der Sachbesitzerhaltungsabsicht beim Vortäter die dann gegebene Strafbarkeit aus § 257. Bereicherungsabsicht kann beim Austausch gleichwertiger Leistungen fehlen.

3. Vortatbeteiligung:

Während bei §§ 257, 258 bereits die Beteiligung an der Vortat eine Strafbarkeit wegen des Anschlussdelikts ausschließt, gilt dies bei § 259 nur für den Vortäter selbst (dessen denkbare Anstiftung zur Hehlerei wäre mitbestrafte Nachtat), nicht bei Teilnehmern an der Vortat, selbst wenn diese von Anfang an auf eine Verfügungsgewalt an Beuteteilen zielten. Stiftet ein Hehler einen anderen zum Diebstahl an, macht er sich damit neben §§ 242, 26 auch nach § 259 strafbar, wenn er die Sache danach sich verschafft etc. Lässt sich nicht aufklären, ob eine Sache vom Täter selbst gestohlen oder vom Dieb erworben wurde, ist zwischen § 242 und § 259 Wahlfeststellung möglich; steht fest, dass der Täter jedenfalls die Hehlereihandlung begangen hat und bleibt nur seine Begehung der Vortat offen, ist es ein Fall sog. Postpendenz (= Strafbarkeit „nur“ wegen Hehlerei, deren Tatbestandsmerkmale – mit Ausnahme der offenen Vortatbeteiligung – erfüllt sind).

Umstr. ist, ob der Rückerwerb einer Sache durch den Vortäter von einem Zwischenhehler als Hehlerei zu werten ist; dagegen spricht, dass durch die Zwischenhehlerei der Vortäter nicht ein „anderer“ wird und überdies das Rechtsgut Vermögen bereits durch seine Vortat verletzt hat.